



RTR - GmbH					
CZ: / /					
eingel. am: 22. Okt. 2015					
CF - TK	TKK	GF - RF	KGA		
F	T	R	B	V	FM

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer-Str. 77-79
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048194

konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
–	WP-GSt-Gr- Zi/Lm	Mathias Grandosek Daniela Zimmer	DW 2389 DW 42389 DW 2722 DW 42722	19.10.2015

Entwurf einer Novelle der Nummernübertragungsverordnung 2012 – NÜV 2012

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Eine funktionierende Nummernübertragung ist die Voraussetzung dafür, dass MobilfunkteilnehmerInnen in einem Wettbewerbsmarkt ihren Anbieter einfach und ohne zusätzliche Hürden wechseln können. Die von der RTR GmbH erlassene Nummernübertragungsverordnung (NÜF-VO) hatte auch bisher stets eine klare Regelung für den Wechsel des Telekommunikationsbetreibers zum Ziel. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen wird eine Anpassung an aktuelle Bedürfnisse und Gegebenheiten des Marktes sowie technologische Entwicklungen vorgenommen. Über weite Strecken dürften die vorgeschlagenen Änderungen den VerbraucherInnenbedürfnissen entgegenkommen, da sie den Betreiberwechsel erleichtern sollen und die damit verbundenen Wechselkosten deutlicher als bisher beschränken. Dies wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Aus KonsumentInnensicht entscheidend ist allerdings, dass die TeilnehmerInnen alle für sie relevanten Informationen über den beantragten Wechsel tatsächlich auf dem von ihnen präferierten Weg erhalten. Die Transparenz und Informiertheit der Betroffenen, darf nicht unter einer Flexibilisierung der Zugangsarten zu den KundInneninformationen leiden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 3 Absatz 2

Bislang wird die NÜV-Information in den Betreibershops primär persönlich ausgehändigt. Die Novelle beschreibt diesen Vorgang als nicht mehr zeitgemäß. Den TeilnehmerInnen soll nun auch die Wahl anderer Übermittlungsarten (Onlineportal, Mail, Fax, Post) ermöglicht werden, wobei unabhängig davon, welchen Übermittlungsweg KundInnen wählen, die NÜV-

Information jedenfalls zusätzlich auch auf dem Mail-Weg (soweit eine Mailadresse bekanntgegeben wurde) zugestellt wird. Der Wunsch der KundInnen soll dabei „*tunlichst*“ berücksichtigt werden.

Unklar bleibt hier allerdings, wann die Erfüllung des KundInnenwunsches untunlich ist. Die Erläuterungen sind diesbezüglich unzureichend. Zwar wird exemplarisch auf Ausnahmefälle hingewiesen, entscheidend sollte jedoch nicht sein, ob der Betreiber eine Zustellungsart „*anbietet*“, sondern ob er die „*Möglichkeit hat, sie „anzubieten*“. Es sollte also nicht allein den Betreibern überlassen bleiben, welche Informationskanäle sie zur Verfügung stellen, sondern eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten sollte nur aufgrund faktischer Unmöglichkeiten (etwa die persönliche Übergabe mangels eigener Shops) erlaubt sein.

Andernfalls könnten die Betreiber dazu übergehen, kostenintensivere Informationswege (wie den Postversand oder die Aushändigung der Info) zugunsten der kostengünstigsten Varianten (z.B. nur Abrufbarkeit über das Webportal) auszuschließen. Damit würde aber das Wahlrecht der KonsumentInnen vollkommen ausgehöhlt und in der Folge auch das Ordnungsziel, dass VerbraucherInnen die für sie wesentlichen Infos auch tatsächlich verlässlich zur Kenntnis nehmen können, verfehlt.

Vor diesem Hintergrund wäre Absatz 2 dahingehend umzuformulieren, dass dem KundInnenwunsch jedenfalls Rechnung zu tragen ist, es sei denn, es ist dem Betreiber tatsächlich unmöglich einen der 5 genannten Übertragungswege anzubieten. Außerdem sollte der Betreiber verpflichtet sein, die KundInnen auf ihre Wahlmöglichkeiten hinzuweisen. Andernfalls werden die Betreiber standardmäßig den kostengünstigsten Übertragungsweg vorgeben und die KundInnen von ihrem rechtlich verbrieften Wahlrecht nie erfahren.

Zu § 4 Absatz 3a

Neben den bereits angeführten Inhalten der NÜV-Info soll mit der geplanten Neuregelung eingeführt werden, dass bei TeilnehmerInnen, denen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 25 Absatz 3 TKG 2003 zusteht, die Kosten mit Null anzugeben sind. Ebenso ist der Zeitraum, in dem das außerordentliche Kündigungsrecht ausgeübt werden kann, anzuführen.

Die BAK befürwortet diese Neuregelung, da sie für die TeilnehmerInnen eine Klarstellung und somit Entscheidungssicherheit bedeutet. Mit der Neuregelung wird für die TeilnehmerInnen nochmals klargestellt, innerhalb welchen Zeitraums keine Kosten im Zusammenhang mit der Portierung anfallen.

Zu § 11

Bisher konnte eine Rufnummernübertragung nur dann durchgeführt werden, wenn der Übertragungsprozess noch während eines aufrechten Vertrags eingeleitet wurde. Die geplante Neuregelung sieht vor, dass eine Nummernportierung auch noch dann durchzuführen ist, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende beim neuen Telekommunikationsanbieter beantragt wird.

Die BAK befürwortet die geplante Änderung und führt hierzu wie folgt aus:

Nicht selten wurden wir mit Beschwerden von KonsumentInnen konfrontiert, wonach man erst nach Vertragsende seinen Portierungswunsch bekannt gegeben hat und dieser sodann schlichtweg mit dem Hinweis abgelehnt wurde, es bestehe kein aufrechtes Vertragsverhältnis mehr. Dieses Problem wäre bei fristgerechter Antragstellung gelöst. Ebenso wird mit der Neuregelung klargestellt, dass ein fristgerechter Antrag der KonsumentInnen beim neuen Betreiber ausreicht, selbst wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsende an den alten Telekommunikationsanbieter weitergeleitet wird. Dem Wunsch der KonsumentInnen nach Rufnummernmitnahme kann also bei fristgerechtem Antrag jedenfalls nachgekommen werden.

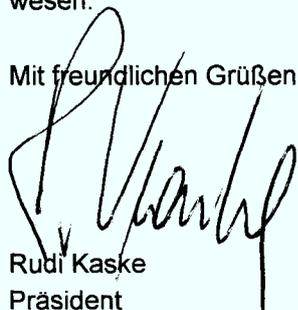
Zu § 13

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Kosten des Betreiberwechsels dadurch gesenkt werden, dass die erste NÜV-Info pro Betreiber und Jahr kostenlos zu erfolgen hat. Auch die Kosten von 4 Euro für jede weitere Ausfolgung und von 15 Euro für die Abgeltung des Portieraufwandes sind in erschwinglicher Höhe festgesetzt und stellen damit kein erhebliches Wechselhindernis dar.

Zu § 16 Absatz 5

In diesem Absatz der Übergangsbestimmungen wird auf § 13 Absatz 1b Bezug genommen, der allerdings nicht existiert. Hierbei ist wohl ein Verweis auf § 13 Absatz 1 beabsichtigt gewesen.

Mit freundlichen Grüßen


Rudi Kaske
Präsident




Maria Kubitschek
i.V. des Direktors